

Rawicz-Kröbener Kreisblatt.

Bawicko-Krobski Dziennik Powiatowy.

Achter Jahrgang.

Osmý rocznik.

N^o 38.

Mittwoch, den 22. September

w Środę, dnia 22. Września

1858.

Erscheint wöchentlich einmal. Pränumerations-Preis pro Quartal 6 Sgr.
Druck und Verlag von R. F. Frank in Rawicz.

Wychodzi raz w tydzień. Przedpłata ćwierć-roczna 6 łgr.
Nakładem i Drukiem R. F. Franka w Rawiczu.

Ämtlicher Theil. Oddział Urzędowy.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 10. d. Mts. Seite 293 des Kreisblatts, mache ich die Gesteller der zur diesjährigen Uebung ausgehobenen Landwehrypferde nochmals darauf aufmerksam, wie es durchaus nothwendig ist, daß die Eigenthümer der Pferde Behufe deren Rücknahme in Militzsch persönlich erscheinen.

Im Nichterscheinungsfalle müssen die mit der Empfangsnahme beauftragten Personen mit einer schriftlichen Vollmacht des Eigenthümers versehen sein, widrigensfalls angenommen werden wird, daß die Eigenthümer der Pferde, die auf deren Kosten untergebracht werden müßten, gegen die Rückgewähr nichts zu erinnern haben.

Rawicz, den 20. September 1858.

Der Königliche Landrath.

Z odwołaniem się na ogłoszenie moje z dnia 10. m. b. stron. 293 tygodnika, z wracam stawicielom koni do tegoroczego ćwiczenia landwery wybranych powtórnie uwagę na to, jako koniecznie jest potrzebnem aby właściciele koni celem ich odebrania osobiście do Mielicza stanęli.

W razie niestawienia się zaś, osoby do odebrania koni upoważnione, piśmienną plenipotencyą od właściciela opatrzone być muszą, albowiem w razie przeciwnym przyjęto będzie, że właściciele na przeciw zwrotu koni, które by na ich koszt ulokowane być by musiały, nic do nadmienia mając.

Rawicz, dnia 20. Września 1858.

Królewski Radzca Ziemiański.

Nach § 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. haben die Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fort-dauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens 3 Monate vor Ablauf des Jahres, also spätestens bis zum 1. October bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachzusuchen. Die Gewerbetreibenden fordere ich demzufolge auf, ihre diesfälligen Anträge bei den betreffenden Behörden schleunigst zu stellen, welche letzteren mir die aufgestellten Hausir-Nachweisungen nebst den Signalements bestimmt bis zum 1. t. Mts. vorlegen werden.

Um jedoch zugleich den immerwährend noch vorkommenden Gewerbesteuer-Contraventionen, welche zwar vergebens durch Befehes-Unterkennniß zu entschuldigen gesucht werden, vorzubeugen, bringe ich noch folgende §§. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Kenntniß und Beachtung der Betheiligten.

§ 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige davon machen.

b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§ 39. a) Wer die im § 19 angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleich kommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

§ 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheines des laufenden Jahres über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Rawicz, den 13. September 1858.

Der Königliche Landrath.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Arbeiter zum Bau der Warschau-Petersburger Eisenbahn nicht weiter befördert werden und daher auch Pässe dorthin für solche nicht mehr erteilt werden können.

Rawicz, den 20. September 1858.

Der Königliche Landrath.

Unter dem Rindvieh des Dominiums Niepart ist der Milzbrand ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Rindvieh, Rindfleisch, frischen Fellen, Rauchsutter und Dünger gesperrt worden ist.

Rawicz, den 20. September 1858.

Der Königliche Landrath.

Stusownie do § 10. regulaminu z dnia 28. Kwietnia 1824 r. obowiązani osoby prowadzące proceder chodzeniem lub jeżdzeniem z miejsca na miejsce, celem odnawiania patentu na rok przyszły przynajmniej 3 miesiące przed upłynieniem roku, zatem najpóźniéj do 1. Października, przed władzą policyjną miejscową dalsze wnioski czynić.

W skutek tego wzywam wszystkich tych którzy proceder krążący wykowają by swoje wnioski przed dotyczącym władzom im przedzéj złożyli albowiem ostatni obowiązani są, wykazy procederników w raz z opisami osób w każdym razie do 1. prz. m. mnie nadesłać.

Aby zaś zarazem przekroczeniem procederowym, które się ciągle jeszcze zdają i przestępcy podaremnie z nieznanomością praw z niewinić się chcą, zapobiedz, podaje następujące §§. prawa procederowego z dnia 30. Maja 1820 r. do wiadomości i zastusowania się dotyczących sprawców procederu.

§ 19. a) Kto chce proceder prowadzić, bądź wolny od podatku lub podległy onemuż, winien donieść o tém władzy gminnéj miejscowéj.

b) Do tego doniesienia obowiązany jest i ten, kto swój dotychczasowy proceder w miejscu prowadzić przestaje.

§ 39. a) Kto postanowienie w § 19. doniesienie rozpoczęcia i zaprzestania procederu zaniedbuje, zawinia karę jednego Talara, jeżeli proceder nie ulega podatkowi.

b) Kto nie donosi rozpoczęcia procederu podatkowi uległego, oprócz zaległego podatku, opłaca za zaniedbane doniesienie karę wyrównyującą poczwornéj ilości rocznego podatku.

c) Niedonoszący zaprzestania procederu podatkowi uległego, obowiązany płacić podatek za czas zaniedbanego doniesienia.

§ 40. Kto krążąc proceder prowadzi, nie będąc w stanie wylegitymować się patentem na rok bieżący dlań wydanym, nie tylko winien zapłacić zaległy podatek, stósowny do jego procederu i roczną ilość wezwornasób za karę, lecz na to zawinia konfiskacyą tych przedmiotów, które w procederze swoim ma przy sobie.

Rawicz, dnia 13. Września 1858.

Król. Radzca Ziemiański.

Podaje się ninieyszem do wiadomości publiczney, jako odsyłanie robotników do budowy Warszawsko-Petersburgskiej kolei żelaznej już więcej nie następuje, a dla tego też paszporty tam dotąd dla robotników na dal udzielane być nie mogą.

Rawicz, dnia 20. Września 1858.

Król. Radzca Ziemiański.

Pomiędzy bydłem rogatem dominii Niepartu wybuchła zgorzelina śledziony, w skutek czego włość ta dla obrotu bydłem rogatem, wołowiną, świeżemi skórami, paszą ostrą i nawozem zamknięta została.

Rawicz, dnia 20. Września 1858.

Król. Radzca Ziemiański.

Zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute, ist auf Grund einer unter den Elbuserstaaten getroffenen Vereinbarung, durch die in den Amtsblättern der Königl. Regierungen der sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie publicirte Verordnung vom 4. Mai 1854 bestimmt worden, daß jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — sich mit einem Dienstbuche zu versehen und dasselbe auf jeder Reise bei sich zu führen habe. Dieses Dienstbuch ist der Polizei-Behörde des Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen, und gilt für den Inhaber auf so lange derselbe sich bei dem Schiffe, auf welches sein Dienst sich bezieht, befindet, in allen Elbuserstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

Nachdem von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden ist, die Dienstbücher der Schiffsleute auf der Elbe auch bei Landreisen derselben als genügende Legitimation anzuerkennen, ist von den Regierungen der sämmtlichen Elbuserstaaten, unter Zusicherung der Reciprocität beschlossen worden:

daß den Elbschiffsleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestatten ist, wenn sich dieselben im Dienste eines befugten Schiffsenthümers befinden, und aus einem, bestimmt anzugebenden, Grunde im Interesse des letzteren an einen anderen Ort zu Lande begeben, oder wenn sie, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die Heimath oder zur Reise nach einem anderen bestimmten Landungsplaze, um ein neues Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen ist das Dienstbuch, unter Bescheinigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses und unter Angabe des Reisezweckes, von der Polizei-Behörde des Orts, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem andern Grunde das Schiff verläßt und die Landreise anzutreten genöthigt ist, (und an Orten wo keine besonderen Polizeibehörden bestehen, von den mit Ausübung der Fremdenpolizei beauftragten sonstigen Administrativ-Behörden) zu visiren.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elbschiffsleute zu Landreisen wird bis auf weitere Bestimmung auf drei Monate vom Tage des Visas ab gerechnet, festgesetzt und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschriftsmäßigen Reisepasse zu versehen.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß setze, ordne ich zugleich an, daß die vorstehenden Bestimmungen für die diesseitigen Staaten vom 1. October d. J. ab in Anwendung zu bringen sind.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, hiernach das Weitere an die untergebenen Behörden zu verfügen und den Inhalt dieses Erlasses durch die Amts- und Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. September 1858.

Der Minister des Innern,

gez. von Westphalen.

II. 8390.

Vorstehender Erlaß wird den Unterbehörden zur Nachricht mitgetheilt.

Kawicz, den 17. September 1858.

Der Königl. Landrath.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 27. v. Mts. sind für die Ueberschwemmten des Hirschberger und Laubaner Kreises eingegangen: vom Kaufmann Adolph Pollack aus Kawicz 5 Thlr. 20 Sgr.

Kawicz, den 20. September 1858.

Der Königl. Landrath.

Am 27. d. Mts. Vormittags von 9 Uhr ab

sollen die vom hiesigen Kreise zur Uebung der Landwehr-Kavallerie gestellten Pferde in Geißendorf vor dem Gasthof zur Hoffnung meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Indem ich dies hiermit bekannt mache, bemerke ich, daß sich unter den Pferden eine Anzahl guter Preussischer Pferde befindet. Steinau, den 16. September 1858.

Der Königl. Landrath.

Verkauf der vom Kreise zur Uebung der Landwehr-Kavallerie gestellten Pferde.

Nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen werden die vom hiesigen Kreise gestellten Pferde am

27. September c. Vormittags von 8 Uhr an

auf dem Plaze bei dem Escadronstall in Guhrau meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Indem ich dies hiermit bekannt mache, bemerke ich, daß sich unter den an. Pferden eine Anzahl guter preussischer Pferde befindet. Guhrau, den 12. September 1858.

Der Königl. Landrath.

Nach § 4. des mit dem hiesigen Schornsteinfeger Meyer abgeschlossenen Contractes ist derselbe verpflichtet, die Schornsteine der Brau- und Bäckerhäuser, Färbereien, der Werkstätten der Schlosser, Schmiede und aller mit Feuer arbeitenden Gewerbetreibenden und ähnlichen mit größeren Feuerungen versehenen Fabrik-Gebäude, das ganze Jahr hindurch von vierzehn zu vierzehn Tagen zu fegen. Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß einzelne der erwähnten Gewerbetreibenden den ac. Meyer in Ausübung dieser Pflicht zu hindern versuchen, ja sogar ihm entschiedensten Widerstand leisten.

Wir sehen uns daher veranlaßt hiermit öffentlich zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden zu bringen, daß mir diejenigen welche sich dem ac. Meyer bei Erfüllung seiner Pflicht widersetzen oder demselben in irgend einer Art hinderlich sein sollten zur **Untersuchung und Strafe heranziehen werden.**

Kawicz, den 14. September 1858.

Der Magistrat

Bekanntmachung.

Am 29. September c.

Vormittags 8 Uhr

werden die vom diesseitigen Kreise gestellten 54 Landwehr-Cavallerie-Pferde auf dem hiesigen Marktplatz gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade.

Schrimm, den 20. August 1858.

Der Königliche Landrath.

Ogłoszenie.

Dnia 29. Września r. b.

przedpołudniem o godzinie 8mėj

będą przedane na tutayszym rynku konie stanówne od powiatu Szremskiego do wielkiej rewii najwięcej placącemu za natychmiastową zapłatę, mających chęć kupienia się niniejszem zaprasza.

Szrem, dnia 20. Sierpnia 1858.

Król. Radzca Ziemiański.

Bei der letzten Revision der Feuerungs-Anlagen hat sich herausgestellt, daß die hiesigen Ofenseher und Maurer, die baupolizeilichen Vorschriften vom 12. Februar 1847 nicht genügend beachten. Wir sehen uns daher veranlaßt, denselben die Bestimmungen in Bezug auf Sezen auf Stuben-Defen und Anlage von Kamin- und Kesselfeuerungen in Erinnerung zu bringen.

§ 30. Stubenöfen in dem Parterre oder auf Souterrain-Gewölben müssen mit einem gemauerten Fundamente versehen werden; in den Etagen aber, wo solche nur auf hölzerne Bohlen-Unterlagen oder Lagen gestellt werden können, müssen ihre Untersätze so angeordnet werden, daß sie einen hohlen, der Luft-Circulation zugänglichen Raum von wenigstens 6 Zoll Höhe bis zum Fußboden lassen, damit der letztere nicht von der Hitze entzündet wird. Mit Koft versehene Defen sind zu mehrerer Sicherheit auf gemauerte Sodel in Ausführung zu bringen. Bei Fachwerks- oder hölzernen Wänden ist das Sezen der Defen nur in der Entfernung von wenigstens 1 Fuß und nur dann zulässig, wenn dergleichen Wände eine Ziegelbekleidung oder massive Verblendung von mindestens 6 Zoll Stärke haben.

Durch solche Wände dürfen Rauchröhren von Eisenblech nur geführt werden, wenn die Röhre in einem wenigstens 3 Fuß im □ enthaltenden Wandsache mit Mauerwerk umgeben oder das Fach mit Blechtafeln von 1 bis 2 Fuß im □ gegen die Röhre umgeben ist und letztere nicht auf Holz sondern frei liegen. Der höchste Punkt eines Stubenofens soll wenigstens 1 Fuß von der Decke des Zimmers entfernt bleiben.

§ 31. Die Heiß-Deffnungen der Defen, Bratsöfen, Kessel- und sonstigen Feuerungen müssen mit Inbegriff ihres Aschenfalls mindestens 10 Zoll von dem Fußboden, insofern derselbe aus Balkenlagen und Nielungen besteht, entfernt bleiben, letzterer auch mit einem Worpflaster von gebrannten Steinen oder Blechplatten versehen sein.

§ 33. Die Defen und Feuerungen in den Werkstätten der Tischler und Holzarbeiter, sowie in solchen Räumen und Fabriklokalen, wo leicht entzündliche Stoffe fabricirt oder aufbewahrt werden, müssen jederzeit von Außen geheizt werden.

§ 34. Eiserne Defen sind in Lokalitäten dieser Art nicht zulässig, in andern weniger feuergefährlichen Räumen müssen dieselben sowie alle andern Defen mindestens 2 Fuß von allem Holzwerk entfernt bleiben.

Vorgelege und Kamine. § 35. Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem, senkrecht darunter befindlichen Mauerwerk, oder auf massiven Wölbungen, oder auf Austragungen ruhen, welche aus unverbrennlichem Material bestehen. Zugleich nehmen wir hier auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Februar 1844 pag. 92 Bezug, wonach auf dem platten Lande die in den Stuben angebrachten niedrigen Feuerherde und Kamine sich als verderblich erwiesen haben und daher vorgeschrieben ist, daß bei allen neuen Anlagen derartiger Feuerstätten und bei vorkommenden Hauptreparaturen an bereits vorhandenen derartigen Feueranlagen der Heerd resp. Kamin dergestalt eingerichtet werden soll, daß dessen Oberfläche 3 Fuß, mindestens aber 2½ Fuß über den Fußboden erhöht liegt.

Alle Vorgelege und Kamine müssen ein Worpflaster oder Vordblech von 1 Fuß Länge erhalten, welches auf jeder Seite um einen Fuß breiter ist, als die Einheizung. Hölzerne Vorlegethüren müssen mindestens 2 Fuß von den Einheiz-Deffnungen entfernt sein; beträgt diese Entfernung nur 1 Fuß und darunter, so müssen sie ganz von Eisen, bei einer Entfernung von 1 bis 2 Fuß aber auf der innern Seite mit Eisenblech bekleidet sein. Ein Vorgelege muß so geräumig sein, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann. Küchen, Vorgelege, Heiz- und Kochkamine dürfen nicht in Treppenträumen oder in größerer Nähe als 2 Fuß entfernt von hölzernen Treppen angelegt werden.

Jede Uebertretung dieser Bestimmungen wird unnachlässiglich mit einer Geldstrafe von mindestens fünf Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Rawicz, den 14. September 1858.

Der Magistrat.

Program.

Der landwirthschaftliche Verein in Rawicz veranstaltet zum 6. Oktober d. J. eine Schaustellung und Prämierung von Mutterstuten, ein Wettrennen, eine Frucht- und Blumenausstellung und eine Ausstellung von landwirthschaftlichen Geräthschaften und Maschinen.

I. Schaustellung und Prämierung von Mutterstuten.

Vormittags 9 Uhr auf dem Exerzierplatze bei Rawicz.

Die Stuten müssen mit ihren Küllen, die bis 3 Jahr alt sein können, vorgestellt werden. Wo Stuten erkrankt oder eingegangen sind, ist ausnahmsweise die Vorstellung des Küllens allein zulässig. An der Schaustellung kann sich jeder Kreisbewohner, ohne Rücksicht darauf, ob er Mitglied des Vereins ist oder nicht, betheiligen; Anspruch auf Prämien haben indeß nur Besitzer oder Pächter von Rustikalgrundstücken, wozu auch städtische Ackeranrührungen gerechnet werden.

Wer sich um einen Preis bewerben will, muß solches bis zum 6. Oktober Morgens 9 Uhr bei dem Vorsteher des Vereins oder bei dem Königl. Landraths-Amt in Rawicz anzeigen und die äußeren Abzeichen, Geschlecht, Alter und Abkunft der auszustellenden Thiere angeben, sowie durch ein Attest der Orts-Behörde nachweisen, daß er das Thier selbst gezüchtet, oder daß er es vom 6. Oktober ab bereits ein halbes Jahr besessen habe. Unter gleichen Verhältnissen hat das gezüchtete Thier vor dem nur angekauften den Vorzug. Die Preise, welche in 20, 15, 10 und 5 Tr. und in Ehrenmedaillen bestehen, werden von der Schaucommission, zu denen die Vereinsmitglieder Petrik, Kunkel d. j. und v. Doehring gehören, bestimmt und vertheilt.

II. Wettrennen.

Vormittags 11 Uhr auf demselben Platz.

An demselben nehmen Besitzer und Pächter von Rustikal- und städtischen Ackergrundstücken des Kreises Theil. Auf freier Bahn. Eine viertel Meile. Anmeldungen sind bis zum Beginn des Rennens zulässig. Die Preise, zu denen 50 Tr. ausgesetzt sind, werden am Tage des Rennens von den Preisrichtern Landrath Schopis und den Mitgliedern Hellwig, Schatz und Wyrwala näher bestimmt und vertheilt.

Außerdem wird vom Gutsbesitzer und Vereinsmitglied Schatz ein Trabrennen proponirt. Eine viertel Meile. Einsatz einen Friedrichsdor. Das Pferd, welches in Galopp anspringt, macht eine Volte. Vereinsmitglied Gutsbesitzer Gilbert, Chwalkowo, proponirt ein Wettfahren im Trabe. Distanz und Einsatz wie vor. Pferde, die in Galopp gerathen, müssen anhalten und das Weiterfahren im Schritt beginnen.

Weitere Propositionen sind auch noch am Tage des Rennens zulässig.

Zuschauer finden auf der Tribüne Plätze gegen 5 Sgr. Entree; auch wird daselbst für Erfrischungen gesorgt sein.

Zum Schluß gemeinschaftliches Mittagmahl in Günthers Hotel zum grünen Baum. Couvert 15 Sgr. Gäste können eingeführt werden.

Das Amt der Festordner haben die Vereinsmitglieder Ribbet, Klig, Harrer, Gilbert, Chwalkowo, Otto und Rankowitz übernommen.

III. Ausstellung von Früchten und Blumen.

Am 6. und 7. Oktober Vor- und Nachmittags im Hedinger'schen Hotel zum goldnen Adler; die Eröffnung erfolgt jedoch erst nach dem Rennen.

Die Ausstellung wird von einer Kommission, aus den Vereinsmitgliedern Simon, Rothe und Schumann bestehend, arrangirt und beaufsichtigt. Die Theilnahme ist unbeschränkt; die Ausstellung kann jedoch nur erfolgen, wenn die auszustellenden Gegenstände bis spätestens den 5. Oktober Nachmittags 4 Uhr im goldenen Adler an den Kommissions-Vorsteher Simon oder an den von ihm Beauftragten abgeliefert werden. Entree 2 Sgr. 6 pf.; für eine Familie von mehr als 4 Personen 10 Sgr.

IV. Ausstellung von landwirthschaftlichen Geräthschaften und Maschinen.

Auf dem Exerzierplatz bei Rawicz während des Rennens.

Die auszustellenden Gegenstände sind beim Vereinsvorsteher anzumelden und mit einem Zettel, auf dem der Fabrikant der Preis und der Verkäufer angegeben werden muß, zu versehen.

Rawicz, den 12. September 1858.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.

(gez.) Petrik. Suder. Schumann.

Nicht amtlicher Theil. Nie urzędowe interessa.

Rawicz. Folgende Allerhöchste Gnadenbezeugungen, die, wie wir aus glaubwürdiger Quelle erfahren, Bewohnern unseres Kreises zu Theil geworden sind, haben hier eine allgemeine freudige Theilnahme erregt. Es ist nämlich zuvörderst dem Probst Herrn v. Kropowaniecki in Pempowo bei Kröben der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden. Ein treuer und eifriger Diener seiner Kirche, hat dieser ehrwürdige Geistliche sich nicht nur stets durch die treueste Erfüllung seiner Staatsbürgerpflichten, sondern auch noch besonders durch Beförderung des Schulwesens und durch wohlthätige Stiftungen ausgezeichnet. So hat er, obgleich selbst ohne Vermögen, z. B. aus seinen Ersparnissen nach und nach 3000 Thaler zur Gründung einer Schule für die arme Gemeinde Wilkonia beigesteuert und seitdem wieder mehrere tausend Thaler verwendet, um in seiner Pfarochie eine Altersversorgungsanstalt zu gründen. Jene Herr Kropowaniecki bemüht ist, seine gemeinnützige und edle Wirksamkeit der Öffentlichkeit zu entziehen, umso mehr

ist es den Behörden zu danken, daß sie dergleichen wahrhafte Verdienste zur Anerkennung zu bringen wußten. — Die zweite Gnadenbezeugung traf unsern Wüßbürger, den Kaufmann Herrn Hellwig, einen der ältesten Rittergutsbesitzer des Kreises und Chef des bedeutendsten Handelshauses der hiesigen Stadt. Nachdem derselbe schon vor drei Jahren dadurch ausgezeichnet wurde, daß Sr. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen auf ergangene Einladung sein Absteigungsquartier bei ihm zu nehmen geruhete, ist er in Folge seiner kommerziellen Thätigkeit und gemeinnützigen Wirkens nach andern Richtungen hin, zum Kommerzienrath ernannt worden. Endlich haben Sr. Majestät den allgemein geachteten Oberprediger Herrn Altman von hier, der in seiner Eigenschaft als Superintendent das silberne Dienst-Jubiläum gefeiert hat, seiner Verdienste wegen um Kirche, Schule und Gemeinde mit dem rothen Adlerorden III. Klasse nebst der Schleife begnadigt.

Rawicz. Sr. Ex. der kommandirende General des 5. Armeekorps, Graf von Waldersee, ist nach Beendigung des Königsmanövers, bei welchem auch unser Armeekorps durchweg der höchsten Anerkennung Sr. K. S. des Prinzen von Preußen wie der hohen Bundesinspektion sich zu erfreuen gehabt, zum General der Kavallerie ernannt worden. — Die „Berl. Börsenzeitung“ bringt folgende Notiz, deren, jedenfalls höchst erfreuliche, Bestätigung allerdings noch abzuwarten bleibt. Wie wir hören, sagt sie, wird die für den Bau der Eisenbahn von Posen nach Bromberg einzusetzende besondere Baudeputation bereits in den nächsten Tagen in Posen zusammentreten und derselben Namens der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn der gegenwärtig in Breslau als Hilfsarbeiter beschäftigte Regierungsassessor Gehlen und als technisches Mitglied der zur Zeit bei der Rheinischen Eisenbahn beschäftigte Baumeister Mellin (ein Sohn des Ministerialdirektors) beigegeben werden. Die Deputation wird vorläufig ihren Sitz in Posen nehmen. — Neuerdings ist der Ostrower Omnibus von Breslau nach Ostrowo beraubt worden, und scheinen die Straßenräuber den Zeitpunkt wahrzunehmen, wenn die Kaufleute von der Breslauer Messe zurückkehren und gewöhnlich die leichteren Waarenpakete mit sich führen. Der Umstand, daß die Eigentümer des Omnibus durch die öffentlichen Blätter haben bekannt machen lassen, für derartige Unfälle nicht aufzukommen, und die bereits mehrfach stattgefundenen Verhandlungen sollten dem reisenden Publikum doch zur Warnung dienen, Waaren und Pakete lieber durch die Post als durch den Omnibus zu befördern. Der Verlust der geraubten Waaren und Sachen soll einige hundert Thaler betragen, und ist die Directrice einer Puzhandlung namentlich dabei sehr betheiliget. — Gestern und vorgestern passirten mehrere Ertragszüge mit Mannschaften von den Manövern in Schlesien, den hiesigen Bahnhof. Eine zahlreiche Menschenmenge empfing jubelnd die Ankommenden, welche selbst, trotz der unvermeidlich großen Anstrengungen der letzten Wochen, in echt soldatischer heiterer Stimmung die Schaulustigen auf dem Perron begrüßten. — Aufgefordert von den Honorationen der Stadt Bojanowo, wird Madame Schulze dort einen Kursus eröffnen. Damit jedoch der hier von neuem beginnende Kursus keine wesentliche Unterbrechung erleide, wird Madame Schulze nur in 2. Nachmittagen wöchentlich. — Mittwoch und Sonnabend — sich von hier nach Bojanowo begeben. —

Der von Donati entdeckte Komet hat so ungeheuer an Licht gewonnen, daß er gegenwärtig dem freien Auge sichtbar ist und in glänzender Pracht den Himmel schmückt. Die Länge seines von der Sonne abgewandten Schweifes beträgt sechs Vollmonds-

breiten. Der Schweif ist nach oben etwas gekrümmt und zeigt ein etwas röthlicheres Licht, als der hellglänzende Kern. Da der Komet in seinem Laufe sich nicht nur der Sonne, sondern auch noch der Erde mehr nähert, so wird seine Erscheinung in den nächsten Wochen eine ganz ungewöhnliche und vielleicht dem großen Kometen von 1811 vergleichbare Pracht entwickeln. Mit dem erwarteten großen Kometen von 1556 ist derselbe nicht identisch.

Bojanowo, den 19. September. Gestern feierten Israels Gläubige ihr Alt-Testamentarisches Versöhnungsfest in den geräumigen Stuben der Hoffmann'schen Färberei. — Der Bau der Synagoge schreitet vor und dürfte mit Pfingsten k. J. die Einweihung dieses Gotteshauses stattfinden. — Der Plan zur hiesigen evangelischen Kirche wird täglich erwartet und dürfte die feierliche Grundsteinlegung derselben noch dieses Jahr vor sich gehen. — Mit dem 1. Oktober müssen auch nach höherer Anordnung die auf hiesigem Ringe seit dem Brande aufgestellten Buden und Nothhäuser abgetragen werden, weil überhaupt die Ringstation möglichst frei gemacht werden soll. — Das Rathhaus wird kommenden Frühjahr abgetragen und dann angemessenerweise wieder neu hergestellt werden. Unsere Straßen werden mit jedem Tage geräumiger, da die Wegräumung des Schuttes von den Bürgern von selbst geschieht. — Das Postgebäude welches bald fertig ist, wird auch mit dem 1. Oktober von seinem respectiven Personal bezogen werden.

Wegen Neubau eines Schützen-Saales kommt auf dem befindlichen Wirthschaftshofe ein Stallgebäude von Holz, 24 Fuß lang, 19 Fuß tief, 10 Fuß hoch, und der von gebrannten Ziegeln aufgeführte Senk-Brunnen nebst Pumpe, welche mit Saug- und Overrohr, kupfernen Stiesel, eiserner Kolbenstange und hölzernen Schwengel, so wie Bohlenbelag erbaute, soll

Sonnabend den 9. Oktober Vormittag 10 Uhr

an Ort und Stelle an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Rawicz, den 22. September 1858.

Das Bau-Comitee.

G. Kupke. Ed. Günther. Fischer. Ed. Krüger. W. Scholz. Gehlig.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Kreisgerichts hier selbst werde ich im Termine **den 27. September 1858 Vormittags 10 Uhr** auf dem Hofe des hiesigen Gerichtshauses, mehrere Gegenstände, bestehend in Meubles, einem Saß mit Hopfen, Küchen-Geräthschaften, einigen Gold- und Silberstücken, und einem Silberklumpen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Rawicz, den 16. September 1858.

Der Auktions-Kommissarius.

Regel.

Bekanntmachung.

Das in Holz und Lehmfachwerk erbaute, mit Flachziegeln eingedeckte Stallgebäude der katholischen Schule hieselbst, soll zum Abbruch an den Bestbietenden verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin im Magistrats-Bureau hieselbst auf den

24. d. Mts. Nachmittags 4 Uhr anberaumt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Görchen, den 9. September 1858.
Die Repräsentanten der kath. Schulsozietät.

Für dieselben
Schults, Bürgermeister.

Obwieszczenie.

Obora tuteyszey szkoły katolickiey z drzewa i w ryglówkę budowana, dachówką pokryta w zamiarze jéy zupełnego rozebrania ma być sprzedana naywięcey dającemu.

Na ten cel wyznaczony został w tuteyszym biórze magistracynym termin na

24. t. m. po południu o 4. godzinie na który wszystkich ochotę do kupienia jéy mających ninieyszem zapraszamy.

Mieyska Górka, dnia 9. Września 1858.
Representanci gminy szkoły katolickiey.

Tyroler Alpen-Kräuter-Seife vom Sanitäts-Rath Dr. Borchardt,

à Stück 6 Sgr.

Dr. Hufeland's gewürzhafte Zahn-Pasta,

à Stück 6 Sgr.

empfehlen:

D. G. Gehlig & Sohn.

Mein in der Feldmark der Stadt Rawicz belegenes, mit den Dörfern Massel, Königsdorf, Haidchen und Polnisch-Damme grenzendes, mit der Kro. 379 bezeichnetes, aus circa 300 Morgen Boden I., II. und III. Klasse und Wiese bestehendes Vorwerk, beabsichtige ich sofort zu parzelliren. Die Kauflustigen, denen eine schuldenfreie Hypothek gewährt wird, belieben sich bei mir ungesäumt zu melden. Die Kaufbedingungen, die ich für einen jeden Parzellenkäufer so viel wie möglich leicht zu machen mich bestreben werde, hängen von der Verabredung ab.

Rawicz, den 8. September 1858.

A. Jäckel.

Lustschießen.

Künftigen Sonntag findet bei mir ein **Lustschießen** statt, wozu ergebenst einladet.
Massel, den 21. September 1858.

Heinrich Bähr, Gastwirth.

Die Besorgung der neuen Couponsbogen zu Posener- und Schlessischen Rentenbriefen übernehme ich gegen geringe Provision.

J. Loewy's Wwe.

H. Bischoff,

Uhrmacher in Rawicz, Markt Nr. 7 empfiehlt sein Lager, bestehend in einer großen Auswahl der verschiedenartigsten modernsten, aus den besten Fabriken bezogenen Uhren als:

- goldene und silberne Anker- und Cylinderuhren,
 - feine Spindeluhren,
 - feine Regulateur-,
 - Porzellan-, Rahm- und Tischuhren
- zu den billigsten Preisen unter Garantieleistung.

In Folge an mich ergangener Anfragen, sehe ich mich hierdurch zu der Mittheilung veranlaßt, daß zum 1. Oktober c. wieder Knaben von schulpflichtigem Alter an, bei mir in Pension aufgenommen werden. Herr Uhrmacher Janke in Rawicz ist im Stande und gern bereit, specielle Auskunft hierüber freundlichst mitzutheilen.
Charlottenburg, im September 1858.

Scheidelwig,
Lehrer.

Mehrere tüchtige, verheirathete Pferde- und Ochsen-Knechte finden p. Neujahr 1859 gute Dienste auf dem Dominium **Gierlachowo.**



Das Dom. Gierlachowo offerirt ein **sehr starkes Mastschwein** zum Verkauf.

Vorläufige Anzeige.

Eingedenk des Wohlwollens, dessen ich mich vor einem Jahre in 2 hier gegebenen Konzerten, Seitens des hiesigen kunstliebenden Publikums zu erfreuen hatte, beabsichtige ich bei meiner diesmaligen Durchreise (wahrscheinlich am 25. d. Mts.) ein Konzert nach ungefähr folgendem Programm hierorts zu geben.

Programm.

- 1) Ouverture: „Wilhelm Tell“ v. Rossini, für Pianoforte, Violine, Viola und Flöte.
- 2) Große Arie aus Titus v. Mozart, für Gesang mit obligat: Bassklarinete.
- 3) Konzert für das Pianoforte v. Hummel.
- 4) Das 7. Konzert für die Violine v. de Bériot.
- 5) Große Fantasie für die Bassklarinete, comp. v. Ferd. Bauer.
- 6) Reveille du Lion, Caprice für das Pianoforte v. A. v. Komtski.
- 7) Das kleine Lied, für Gesang von Küden.
- 8) Fantasie caprice für die Violine von Bieurtemp.

Um zahlreiche Theilnahme bittet ergebenst: **Krotoschin, im September 1858.**

Karl Bauer, Königl. Preuß. Kapellmeister in Breslau nebst Familie.

Ein Kutschwagen in gutem Zustande, ganz und halb verdeckt zu fahren, ist billig zu verkaufen. Das Nähere in der Expedition dieses Blattes.

Auf dem Dominium **Waszke** bei Punih stehen sechs Stück Fohlen im Alter von vier bis sechs Monaten zum Verkauf.

Dominium **Waszkowo** pod Poniecem ma sześć sztuk źrebiąt, od czterech do sześć miesięcy stare, na sprzedaż.

Am **Michaelis-Fest** wird in der hiesigen evangelischen Kirche ein Hymnus, (Lobgesang) comp. v. L. W. Berner, für Männerstimmen und Instrumental-Begleitung unter Mitwirkung hiesiger Dilettanten aufgeführt. Mit dieser Anzeige wird zugleich der Wunsch geäußert: daß durch späten Kirchenbesuch die Musik, wie überhaupt der liturgische Theil des Gottesdienstes nicht gestört werden möchte.

Für eine kleine Haushaltung wird ein ordentliches Dienstmädchen gesucht. Näheres in der Exped. d. Bl.

Eine möblirte Stube ist zu vermieten. Bei wem? sagt die Expedition dieses Blattes.

Bei meinem Abgange von hier, sage ich Allen meinen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

Gustav Henckert, Maschinist.

Markt-Preis der Stadt Rawicz. Freitag, den 17. September 1858.

Benennung der Produkte.	Preussisch Maas und Gewicht.	Zhl. sgr. pf.		
Weizen	der Scheffel	3	12	3
Roggen	dito	4	25	7
Gerste	dito	1	14	5
Hafer	dito	1	7	9
Erbfen	dito			
Hirse	dito.	1	18	11
Heidekorn, Buchweizen	dito.	1	12	3
Kartoffeln	dito.		14	
Leinfaamen	dito.			
Bohnen	dito.			
Butter	das Quart		9	9
Eier	das Schock		17	
Heu	der Ctn. zu 100 Pfund	1	9	
Stroh	das Schock zu 1200 Pfund	5	22	6
Brennholz, hartes	die Klafter zu 108	6	15	
weiches	Cubik-Fuß	5	15	

Cena targowa miasta Rawicz. W Piątek, dnia 17. Września 1858 r.

Nazwa produktów.	miara i waga Pruska.	Tal. sgr. pf.		
Pszonica	szebla	3	12	3
Zyto	dito	1	25	7
Jęczmień	dito	1	14	5
Owies	dito	1	7	9
Groch	dito			
Proso	dito	1	18	11
Tatarka	dito	1	12	3
Ziemniaki	dito		14	
Siemie lnu	dito			
Bób	dito			
Masło	kwarta		9	9
Jaja	kopa		17	
Siano	Centnar o 100 funtach	1	9	
Stoma	kopa o 1200 funtach	5	22	6
Drzewo opal. twarde	sążen o 108 stopy	6	15	
miękie	sześciennych	5	15	